



Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl S. 689), vom 16.02.2012 (GVBl S.30) und vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) die

S A T Z U N G

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Freizeitanlagen und des Erholungsgebietes „Weßlinger See“

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Gemeindegebiet vorhandenen öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen sowie das Erholungsgebiet „Weßlinger See“ einschließlich der Einrichtungen innerhalb der Anlagen.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle von der Gemeinde Weßling angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen rund um den Weßlinger See, insbesondere der Erholungsstrand am Ostufer des „Weßlinger Sees“, die öffentlichen Badestege und die gärtnerisch gestalteten Anlageflächen. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen nicht gewidmeten Wege und Plätze.
- (3) Freizeitanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Weßling unterhalten werden, wie z. B. Kinderspielplätze und Bolzplätze.
- (4) Einrichtungen innerhalb der Anlagen sind alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Anlage dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Pergolen, Rankgerüste, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune), ferner alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Tische, Abfallkörbe, Schilder aller Art).
- (5) Diese Satzung gilt nicht für Anlagen, die einer besonderen Besuchsordnung unterliegen (Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindertagesstätten sowie der Wald im Sinne der Forstgesetze).
- (6) Für öffentliche Straßen und Wege in den Anlagen gelten ausschließlich die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Widmung und ihrer Beschränkung.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Anlagen und das Erholungsgebiet (§1 Absatz 1) unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grün- und Freizeitanlagen

- (1) Die Benutzer/innen haben sich in den Grün und Freizeitanlagen sowie dem Erholungsgebiet „Weßlinger See“ so zu verhalten, dass kein/e andere/r gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Die Benutzung der Grün- und Freizeitanlagen sowie des Erholungsgebietes „Weßlinger See“ geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde Weßling für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.
- (4) Die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung der Benutzer für ihr Verhalten in den Grün- und Freizeitanlagen sowie dem Erholungsgebiet „Weßlinger See“ bleibt durch diese Satzung unberührt.
- (5) In den Grün- und Freizeitanlagen sowie dem Erholungsgebiet „Weßlinger See“ ist es den Benutzern/Benutzerinnen insbesondere untersagt,
 1. sich oder Gegenstände aller Art im See zu waschen,
 2. in das Wasser Öle, Seifen, Reinigungsmittel oder sonstige die natürliche Wasserqualität verändernde Stoffe einzubringen,
 3. die Seefläche mit Windsurfgeräten, Segelbooten, anderen Segelfahrzeugen, Motorbooten und Modellbooten mit Verbrennungsmotor zu befahren,
 4. während des Badebetriebes im Bereich von Badestellen zu angeln,
 5. Tiere aller Art außerhalb der öffentlichen Wege mitzuführen, insbesondere Hunde auf dem Erholungsstrand, im Badebereich, auf Spiel- und Liegewiesen, sowie während der Badesaison (1. Mai bis 30. September) frei laufen zu lassen, im See schwimmen zu lassen, dort zu reinigen, sowie die öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen durch Tierkot zu verunreinigen,
 6. unbefugt Gegenstände zu errichten, aufzustellen oder anzubringen,
 7. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Feiern oder Veranstaltungen ohne gemeindliche Genehmigung durchzuführen,
 8. Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas u. a.) zu benutzen oder Rad zu fahren; ausgenommen ist das Radfahren auf dafür freigegebenen Fußwegen,
 9. Pferde zu führen, zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren,
 10. mit harten Bällen zu spielen,

11. elektrisch oder elektronisch verstärkte Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben. Hiervon ist ausgenommen, die Benutzung mittels eines Kopfhörers,
12. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen,
13. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen, insbesondere die WC-Anlagen, Bänke, Hinweistafeln, Schranken, Beleuchtungsmasten und Abgrenzungen zu beschädigen, zu verunreinigen, zu entfernen oder sonst wie zu verändern,
14. die Schilfbereiche zu betreten, abzuweiden, abzumähen oder abzuernten,
15. Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen und zu nächtigen; soweit es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, gelten ausschließlich die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweiligen Fassung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnungen. Ausgenommen sind Anglerschirme und Anglerschutzzelte. Eine Übernachtung ist hier aber ebenfalls nicht gestattet,
16. die Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen zu verrichten,
17. Wasservögel aller Art zu füttern, zu fangen, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören und die Brutstätten zu betreten.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, Betäubungsmittelgesetzes und Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 4 Benutzungssperre, Haftung

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, aus besonderem Anlass die Benutzung der Grün- und Freizeitanlagen sowie das Erholungsgebiet „Weßlinger See“ weiter einzuschränken oder ganz zu sperren.
- (2) Die Benutzung der Anlagen, des Erholungsstrandes sowie des Natursees erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- (3) Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für Kleidung, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jede Haftung der Gemeinde ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in gemeindlichen Grün- und Freizeitanlagen sowie im Erholungsgebiet „Weßlinger See“ einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Abfällen oder von Hundekot. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes sowie des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in den jeweiligen Fassungen.

§ 6 **Badeaufsicht / Tragfähigkeit des Eises**

- (1) Eine Badeaufsicht besteht nicht.
- (2) Die Tragfähigkeit des Eises wird von der Gemeinde nicht geprüft.

§ 7 **Zu widerhandlung**

- (1) Wer
 1. gegen Vorschriften dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnung verstößt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,kann aus den Grün- und Freizeitanlagen sowie dem Erholungsgebiet „Weßlinger See“ verwiesen werden und mit dem Verbot belegt werden, für einen bestimmten Zeitraum die Anlage zu betreten.
- (2) Soweit die Zu widerhandlung gegen diese Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über Nebenfolgen von Zu widerhandlungen bleiben unberührt.

§ 8 **Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststelle der Gemeinde und den beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen Regelungen aus § 3 verstößt,
2. den Anordnungen der beauftragten Aufsichtspersonen nach § 8 nicht Folge leistet.

Eine Ordnungswidrigkeit in diesen Fällen kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weßling zur Benutzung des Freibade- und Erholungsstrandes am Weßlinger See in der Fassung vom 15.04.2014 außer Kraft.

Weßling, den 26.05.2017



Michael Muther
Erster Bürgermeister